

Öffentlicher Leistungswettbewerb
für freiberufliche Leistungen (-national)

Kurztitel: Endenergiebedarf "Kleine und Mittlere Feuerungsanlagen" in Baden-Württemberg

Fertigstellung/Lieferung bis spätestens: vier Monate nach Zuschlagserteilung und Bereitstellung der „Bezirksschornsteinfegerdaten“ durch die LUBW, bei etwaiger Nichtbereitstellung der „Bezirksschornsteinfegerdaten“ spätestens 31.12.2018.

Dienststelle: Landesanstalt für Umwelt
(bei Zuschlagserteilung = Baden-Württemberg
Auftraggeber) Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe
Telefax: 0721/5600-**1456**
<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Ansprechpartner: **Herr Manfred Vogel**
Abt. **3**, Ref. **31**, Tel. **0721/5600-3172**
e-mail: **manfred.vogel@lubw.bwl.de**

Inhalt:	Teil A	Vertragsbedingungen
	Teil B	Leistungsbeschreibung
	Teil C	Leistungsverzeichnis

Bestätigung:
Das Angebot umfasst die Teile A bis C.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewerbers

Firmenstempel

Teil A

Vertragsbedingungen

A 1 Allgemeines

1. Leistungen

1.1 Freiberufliche Leistungen

Es handelt sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden.

2. Vertragsbestandteile

Es werden Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- die Unterlagen (Teile A bis C).
- im Angebot gemachte Angaben des Bewerbers, sofern ihnen vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) werden Vertragsbestandteil, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen, die bei Bedarf angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden können.
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

3. Die Zuverlässigkeit des Bewerbers kann vor der Vergabe des Auftrags bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrungen abgefragt werden, die auch von einem Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb informiert werden müsste.

A 2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Teil B - Leistungsbeschreibung - .

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon in anderer Form gegeben hat.

A 3 Angebot

Die Abgabe des Angebots erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vergabeunterlagen Teile A bis C mit allen geforderten Angaben, Preisen, Erklärungen und Nachweisen.

Jede Veröffentlichung der Vergabeunterlagen oder Weitergabe an Dritte ist - ausgenommen Nachunternehmer zum Zwecke der Auftragserledigung - ohne schriftliche Genehmigung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg untersagt.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigelegte Unterlagen, Muster usw. gehen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich die Rückgabe verlangt wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg über.

Das Angebot ist zu richten an:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63
76231 Karlsruhe

Hausadresse:

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1
76185 Karlsruhe

Das Angebot muss bis zum Mittwoch 07.03.2018, 15:00 Uhr bei der Landesanstalt für Umwelt eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden.

Die persönliche Abgabe des Angebots kann nur an regelmäßigen Arbeitstagen in der zentralen Poststelle, Karlsruhe, Griesbachstr. 1 und zwar von Montag bis Donnerstag von 7.30 - 16.00 Uhr und am Freitag von 7.30 - 14.30 Uhr erfolgen.

Das Angebot ist verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen und mit einer Unterschrift zu versehen.

Auf dem äußeren Umschlag ist die Anschrift des Absenders und die Aufschrift „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ sowie eine der oben genannten Adressen anzugeben.

Der innere Umschlag muss die Anschrift des Bewerbers tragen sowie folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Bitte nicht öffnen! Weiterleiten an: Ref. 13, Frau Werner

Angebot zum öffentlichen Leistungswettbewerb:

Kurztitel: *Endenergieermittlung „Kleine und Mittlere Feuerungsanlagen“ Baden-Württemberg*

Ende der Angebotsfrist: Mittwoch 07.03.2018, 15:00 Uhr

A 4 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **30.04.2018**.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bewerber an sein Angebot gebunden.

A 5 Vergabe

Für die Vergabe des Auftrags gilt das öffentliche Preisrecht.

Die Öffnung der Angebote erfolgt am **08.03.2018, 14:00 Uhr**. Die Öffnung ist nicht öffentlich.

Der Zuschlag erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Ablauf der Bindefrist. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Eine besondere Mitteilung ergeht nicht.

Bei freiberuflichen Leistungen kann an einem noch zu benennenden Zeitpunkt über die Auftragsbedingungen zur Klärung der fachlichen Kriterien verhandelt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

A 6 Preise

Im Angebot sind Preise anzugeben, die bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages gelten müssen. Sie haben alle für die fachgerechte Erledigung des Auftrages notwendigen Aufgaben zu berücksichtigen. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.

Die Preise für die einzelnen Positionen sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Gelten für einzelne Leistungen im Normalfall abweichende Steuersätze, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

Dem Angebotspreis ist die Lieferung frei Verwendungsstelle zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich hinsichtlich der Preisgestaltung einer Überprüfung durch die zuständige Preisbehörde gemäß § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) zu unterziehen und eventuelle preisrechtliche Beanstandungen zu akzeptieren.

A 7 Sprache

Die Bieter haben ihre Angebote in deutscher Sprache zu erstellen. Der Schriftverkehr (Angebote, Rechnungen, Korrespondenz, sonstige Schriftstücke) sowie sämtliche Kommunikation mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.

A 8 Informationsübermittlung

Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch.

A 9 Lieferfrist und Auftragserledigung (s. auch Teil C)

Die Auftragserledigung muss innerhalb der genannten **Fristen** erfolgen. Die Frist beginnen mit dem Erhalt aller für die Auftragserledigung notwendigen Unterlagen. Sie werden unterbrochen durch Zeiten, in denen eine Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der Auftragnehmer hat derartige Unterbrechungen dem Auftraggeber jeweils schriftlich nachzuweisen.

Für den Verzug gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

A 10 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen werden in Bezug auf das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) vereinbart.

A 11 Rückzahlung und Verzinsung

Muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurück-

zuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber bis zur Zurückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. §§ 286, 288 BGB bleiben unberührt.

A 12 Ablieferungsort, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ablieferungsort ist die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 76185 Karlsruhe, Griesbachstr. 1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, sofern beim Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

A 13 Sicherheit und Urheberrecht

Sofern die Ergebnisdarstellung (Bericht, Veröffentlichung) mittels elektronischer Medien (CD, DVD o.ä.) erfolgt, ist Virenfreiheit dieser Medien zu garantieren. Der Auftragnehmer überlässt die Software und Geräte frei von Schaden stiftender Software und frei von Funktionen, die der Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit und den vertraulichkeits- und Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen.

Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Nutzung des Werks weder Urheberrechte Dritter noch das Recht Dritter am eigenen Bild verletzt werden. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass

- a) Zitate (§ 51 UrhG) aus bereits veröffentlichten oder erschienenen Werken nur in dem nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zulässigen Umfang verwendet werden und stets die Quelle (§ 63 UrhG) deutlich angegeben wird,
- b) keine Änderungen (§ 62 UrhG), Entstellungen oder Beeinträchtigungen (§ 14 UrhG) eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes vorgenommen wurden,
- c) auf Fotos oder in Filmen erkennbare Personen nur mit deren Einwilligung oder unter den Voraussetzungen des § 23 KunstUrhG fotografiert oder gefilmt wurden.

Die Layout-Vorgaben der LUBW sind gemäß dem LUBW-Handbuch bindend zu berücksichtigen, sofern die Ergebnisdarstellung in einem Bericht oder einer Veröffentlichung erfolgt. Dies erfordert unter anderem auch die Verwendung bestimmter Schriften, die vom Besteller nicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Unternehmer muss über die erforderlichen Schriftlizenzen verfügen bzw. sich diese auf eigene Kosten beschaffen.

Das Ergebnis ist als Word-Datei im LUBW-Layout zu übergeben.

A 14 Abnahme und Verjährung

Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Lieferung aller Gegenstände und Rückgabe der vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen.

Für die Frist der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

A 15 Vergütung (siehe auch Teil C)

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erhalt der Rechnung und Abnahme der Leistung.

In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Beauftragung und Leistung von Dritten oder Aufwendungen für Hilfskräfte) sowie alle gesetzlichen Abgaben enthalten.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung eine Abschlagszahlung und Schlusszahlung wie in B 4 beschrieben.

Der Auftragnehmer erhält nach Rechnungsstellung und Abnahme der Leistung Abschlagszahlungen wie folgt:

Nach der Erbringung von Teilleistungen gemäß B 4

a) Teilzahlung :

Die 1. Teilleistung in Höhe von 60 % der vereinbarten Vergütung erfolgt zwei Monate nach Auftragsvergabe.

Schlusszahlung:

Die Schlusszahlung in Höhe von 40% erfolgt nach Abnahme der Gesamtleistung vier Monate nach Auftragsvergabe.

A 16 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Für die Herstellung des Werkes ist die Benutzung von Geräten oder von Räumen des Auftraggebers nicht zulässig; ist dies gleichwohl ausnahmsweise erforderlich, so hat der Auftraggeber diese für die Vertragsleistung notwendige Mitwirkung nur solange zu erbringen, wie dies zur Vertragserfüllung unabdingbar ist.

Die für die Herstellung des Werkes erforderlichen frei zugänglichen und erhältlichen Materialien, Geräte und sonstige Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst und in eigener Verantwortung zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass er über alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes verfügt.

Vertrauliche, umfangreiche oder für den Auftraggeber unentbehrliche Unterlagen können in dessen Räumen (während der Arbeitszeiten des Auftraggebers) durch den Auftragnehmer nach vorheriger Absprache benutzt werden.

A 17 Ausschließliche Verwertungsrechte des Auftraggebers und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche Recht zur Nutzung des Werks ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere

- a) das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Umgestaltung und Auswertung des Werkes sowie zur Verwendung für eigene Arbeiten (§ 23 UrhG)
- b) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- c) das Veröffentlichungs- und Verbreitungsrecht (§§ 12, 17 UrhG)
- d) das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- e) das Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- f) das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere in Form von Internetangeboten

Der Auftragnehmer stimmt der Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte und der weiteren Einräumung des Nutzungsrechts für Dritte zu. Bei der Nutzung des Werks weist der Auftraggeber in geeigneter Form (zum Beispiel Bildnachweis) auf den Auftragnehmer hin.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind oder werden, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

Bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

Für das vom Auftraggeber erworbene technische Know-how gelten die Regelungen sinngemäß.

A 18 Auftragsvergabe an Dritte

Eine Beauftragung Dritter (Subunternehmer) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

A 19 Vertragsänderungen

Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

A 20 Ausschluss anderer Rechtsverhältnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung weder ein Arbeitsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis zum Auftraggeber noch zum Land Baden-Württemberg begründet wird. Es werden auch keine Rechtsansprüche auf Begründung eines derartigen Rechtsverhältnisses ausgelöst. Entsprechendes gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

Dahingehend kann der Auftraggeber keine direkte Weisungsbefugnis auf die zur Leistung befohlenen Mitarbeiter des Auftragnehmers ausüben. Dieser hat seinerseits auch keine Anweisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten des Auftraggebers.

Bei der Erfüllung des Werkvertrages besteht kein Versicherungsschutz.

Der Auftraggeber führt keine Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für den Auftragnehmer ab. Die vereinbarte Vergütung ist vom Auftragnehmer selbst als „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu versteuern.

Für die bei der Vertragsleistung auftretenden Schäden übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

A 21 Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Leistung

Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistung ohne besonderen Auftrag unverzüglich wieder aufzunehmen.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

A 22 Teilnichtigkeit, Teilwirksamkeit, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke herausstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Vereinbarung gelten, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

A 23 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Sofern eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt und sofern der Auftragnehmer diesen Grund nicht zu vertreten hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu vergüten.

A 24 Datenschutzhinweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis nach § 6 des Landesdatenschutzgesetzes i.d.F. vom 18.09.2000 (GBl. S. 648 in der jeweils geltenden Fassung) zu wahren.

Der Auftragnehmer hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt sind oder werden, darauf hinzuweisen, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten und aus dem Bereich des Auftraggebers erlangte Informationen – soweit sie nicht offenkundig sind – nicht an Dritte weiterzugeben, unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten, Informationen oder Ergebnisse, die aufgrund dieses Auftrags gewonnen werden, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber Dritten durch Einsichtgewährung, Überlassen von Mehrfertigungen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen; diese Verpflichtung besteht auch nach der Erfüllung des Auftrags weiter.

Die Daten des Auftrags (Firmenanschrift, Lieferart und Menge sowie Kosten) werden zur finanztechnischen Abwicklung gespeichert. Die gespeicherten Daten sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das zuvor genannte gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer bzw. beauftragte Dritte.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle daraus dem Auftraggeber entstandenen oder künftigen Schäden.

Hinweis:

Sofern die Vergütung im Kalenderjahr 1.500 € übersteigt und die Zahlungen in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder Aufrechnung oder auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erfolgt, ist die LUBW aufgrund der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung über die geleistete Zahlung zu erstatten. Hierzu sind vom Auftragnehmer auf Anforderung folgende Angaben zu machen: zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Geburtsdatum.

Teil B

Leistungsbeschreibung

B 1 Vertragsgegenstand

B 1.1 Allgemeines

Für das Luftschadstoff-Emissionskataster „Kleine und Mittlere Feuerungsanlagen“, im folgenden Haushalte und Kleinverbraucher genannt, wurde zuletzt im Jahr 2008 eine umfassende Datenbasis für den kleinräumigen Endenergieeinsatz in den Gemeinden von Baden-Württemberg erstellt. Diese Datenbasis aus dem Jahr 2008 ist vor allem bezüglich der Festbrennstoffe nur bedingt belastbar und insbesondere bei kleinräumiger Betrachtung fehlerbehaftet und soll durch eine neue, umfassende und kleinräumige Erhebung 2016 für Baden-Württemberg ersetzt werden. Ein Schwerpunkt der Erhebung soll auf dem Einsatz von Festbrennstoffen (Holz) auf Basis einer vorliegenden aktuellen Befragung ausgewählter beauftragter Bezirksschornsteinfeger (bBSF) liegen.

Die Datenermittlung für die übrigen Energieträger soll in erster Linie aus Informationsquellen wie Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Beschäftigtenstruktur, Wohnbestand etc.), Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Energieversorger, Verbände, Publikationen, Datenbanken, Netzaufgaben für Erdgasnetz, Fördermittel für regenerative Wärmequellen, Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung der Vollerhebung Zensus 2011 u.v.m. erfolgen. Zusätzlich können bei Bedarf von der LUBW für Baden-Württemberg Gebäudestrukturdaten aus einer älteren Laserbefliegung (2002-2005) zur Verfügung gestellt werden, um eine kleinräumige Aussage zum Energiebedarf in den Städten und Gemeinden zu ermöglichen (Option 3). Die Daten beinhalten Informationen zu Gebäudevolumen und zur Art des Gebäudes (Wohngebäude, Nichtwohngebäude).

Aus dem Energieatlas Baden-Württemberg können zusätzlich Daten zur Abschätzung des wohnflächenspezifischen Wärmebedarfs pro Baublock (> 3 Gebäude aggregiert) herangezogen werden. Die Beschreibung der Berechnungsmethodik des Wärmebedarfs ist in den Hintergrundinformationen zum Energieatlas Baden-Württemberg zu finden. Für die Nichtwohngebäude liegen keine Wärmebedarfszahlen vor. Diese Zahlen und weitere Informationen u. a. zu den Netzen sind im Energieatlas Baden-Württemberg auf der Internetseite der LUBW unter www.energieatlas-bw.de veröffentlicht und sollen methodisch bei der Ermittlung des Endenergiebedarfs berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des Endenergieeinsatzes für den Bereich Haushalte und Kleinverbraucher ist entsprechend den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung detailliert und nachvollziehbar im Angebot zu beschreiben.

Das Basisjahr des Endenergiekatasters Baden-Württemberg ist das Jahr 2016, eine Prognose ist für die Jahre 2020 und 2024 zu erstellen. Die Daten für das Basisjahr 2016 und die Prognosen für 2020 und 2024 sind für alle Endenergieträger gemäß 2.3 auf Gemeindeebene zu ermitteln. Alle Energiedaten für das Basisjahr sind sowohl im Ist-Zustand als auch gradtagzahlbereinigt in Absprache mit der LUBW zu liefern. Die Energiedaten für die Prognosejahre 2020 und 2024 sind gradtagzahlbereinigt zu erstellen. Die Grundannahmen für die Prognose sind in der Dokumentation anzugeben, die Szenarien für die Modernisierung des Anlagenbestandes (Nachrüstung oder Austausch von Feuerungsanlagen) sind darzulegen (z.B. Umsetzung der Übergangsfristen der 1. BImSchV für Zentralheizungen und Einzelraumfeuerungen für Festbrennstoffe). Des Weiteren sollen für die Prognosejahre 2020 und 2024 die Auswirkungen von Altbausanierung und Neubauten (höherer Dämmstandard) untersucht werden.

B 1.2 Endenergieeinsatz

B 1.2.1 Endenergieeinsatz der Verbrauchergruppen „Haushalte“ und „Kleinverbraucher“

Der Endenergieeinsatz umfasst die Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung und Prozesswärme wie folgt:

Haushalte

Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung und Prozesswärme in Wohngebäuden einschließlich aller Nebengebäude, soweit die Feuerungsanlagen der 1. BImSchV unterliegen bzw. die Anlagen Heizzwecken (wie z.B. Fernwärme, Solarthermie, Geothermie, Heizstrom, Wärmepumpe u.a.) dienen.

Kleinverbraucher

Gebäudeheizung, Warmwasserbereitung und Prozesswärme in öffentlichen und privaten Gebäuden und Gebäudekomplexen, die nicht in erster Linie Wohnzwecken dienen (z.B. Bürogebäude, Banken, Kasernen, Schulen, Krankenhäuser, Heime, Kaufhäuser, Einkaufszentren, Hallen) und in industriellen und gewerblichen Unternehmen (einschließlich Kleingewerbe, Abfallentsorgung, Abwasserreinigung, Landwirtschaft), soweit die Feuerungsanlagen der 1. BImSchV unterliegen. Darüber hinaus Blockheizkraftwerke (BHKW), Biogasanlagen, Bio-

masseanlagen (ohne emissionserklärungspflichtige Anlagen gemäß 11. BImSchV), soweit sie der Nahwärmeversorgung bzw. allgemein zu Heizzwecken dienen (Nahwärmenetze).

B 1.2.2 Endenergieeinsatz in den Städten und Gemeinden von Baden-Württemberg

Der Endenergieeinsatz ist getrennt für jeden Energieträger und differenziert in „Haushalte“ und „Kleinverbraucher“ und bei den Festbrennstoffen zusätzlich „Zentralheizung“ und „Einzelraumfeuerung“ für jede der 1101 Städte und Gemeinden (zusätzlich gemeindefreies Gebiet Gutsbezirk Münsingen) von Baden-Württemberg auszuweisen. Dabei sind folgende Energieträger zu berücksichtigen:

- Erdgas
- Flüssiggas
- Biogase (Klärgas, Deponiegas, Faulgas)
- Heizöl EL
- Steinkohle
- Steinkohlebrikett
- Steinkohlekoks
- Braunkohlebrikett Rheinland
- Braunkohlebrikett Lausitz
- Braunkohlebrikett Böhmen
- Summe Stückholz, Landschaftspflegeholz, Reisig, Holzbrikett u.ä. (siehe 2.2)
- Holzpellets (siehe 2.2)
- Sonstige regenerative Energieträger als Summe wie Strohballen, Getreideganzpflanzen, Getreidekörner und -bruchkörner, Pellets aus Getreideganzpflanzen oder Getreidekörnern, Getreideausputz, Getreidespelzen und -halmresten sowie sonstige Energiepflanzen u. ä.
- Heizstrom
- Fernwärme
- Nahwärme
- Wärmepumpen (Luft- und Bodenverfahren)
- Geothermie (Wärmepumpen mit Erdwärmesonden)
- Solarthermie
- Sonstige Wärmequellen falls vorhanden und relevant

Für den Erdgaseinsatz ist besonders darauf zu achten, dass die betreffende Stadt oder Gemeinde tatsächlich mit Erdgas (leitungsgebunden) versorgt wird. Dies gilt auch für Nah- und Fernwärme.

B 1.3 Endenergieeinsatz der Festbrennstoffe in den Städten und Gemeinden von Baden-Württemberg

B 1.3.1 Allgemein

Grundvoraussetzung zur Bearbeitung des Projektes hinsichtlich Festbrennstoffe in der beschriebenen Form ist eine umfängliche Bereitstellung von Daten zu Festbrennstoffmengen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) in ausgewählten Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg. Die Daten werden von der LUBW mit Hilfe einer Befragung von ca. 192 der etwa 920 bBSF in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg (LIV) gesammelt und zur Verfügung gestellt. Die Auswertung der Bezirksschornsteinfegerdaten erfolgt hinsichtlich Anlagenzahl, Anlagenstruktur und Endenergiebedarf der Festbrennstoffe in diesen ausgewählten Städten und Gemeinden. Die Übertragung der Auswertung dieser stichprobenartigen Ermittlung der Festbrennstoffe Feuerungsanlagenstruktur und Festbrennstoffmengen in etwa 104 Gemeinden auf die restlichen der insgesamt 1101 Gemeinden (zusätzlich gemeindefreies Gebiet Gutsbezirk Münsingen) mittels geeigneter Methoden ist Gegenstand des Auftrags. Falls die Bereitstellung der Bezirksschornsteinfegerdaten nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der Festbrennstoffmengen mit einer anderen geeigneten Methode.

B 1.3.2 Feuerungsart „Zentralheizungen“ und „Einzelraumfeuerungen“ für Festbrennstoffe

Zusätzlich ist der Endenergieeinsatz für Festbrennstoffe für die beiden Feuerungsarten „Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen gem. §25 der 1. BImSchV“ und „Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe gem. §26 der 1. BImSchV“ getrennt auszuweisen. Die Daten hierfür sind Bestandteil der Befragung der bBSF .

B 2 Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

B 2.1 Für die Angebotserstellung werden dem Bieter folgende Unterlagen unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen-und-vergabe> zur Verfügung gestellt:

Öffentlicher Leistungswettbewerb für freiberufliche Leistungen (-national) einschließlich Leistungsbeschreibung

Anlage 1: Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz

Anlage 2: Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

B. 2. 2 Nach Vertragsabschluss wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt:

Grundvoraussetzung zur Bearbeitung des Projektes hinsichtlich Festbrennstoffe in der beschriebenen Form ist die Bereitstellung von Daten zu Festbrennstoffmengen und Anlagenstruktur der ausgesuchten bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF). Falls diese Daten nicht zur Verfügung gestellt werden können, werden die Festbrennstoffmengen mit einer anderen geeigneten Methode vom Auftragnehmer ermittelt. Des Weiteren werden die Daten zum wohnflächenspezifischen Wärmebedarf für Baublöcke (> 3 Gebäude aggregiert) aus dem Energieatlas Baden-Württemberg bereitgestellt.

B 3 Vom Bieter als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

B 3.1 DVD/CD-ROM

Folgende Datensätze sind der LUBW auf DVD/CD-ROM in Microsoft Excel 2010- zu übergeben:

Gemeindescharfe Endenergieeinsätze der Energieträger nach 2.3 in Baden-Württemberg für das Jahr 2016 im Ist-Zustand sowie gradtagzahlbereinigt und die Prognosen 2020 und 2024 gradtagzahlbereinigt. Die drei Jahrgänge sind jeweils getrennt nach Verbrauchergruppe (Haushalte und Kleinverbraucher) anzugeben. Bei den Festbrennstoffen sind die Endenergieeinsätze zusätzlich getrennt nach Feuerungsart (Zentralheizungen und Einzelraumfeuerungen) anzugeben. Der Endenergieeinsatz ist in TJ pro Jahr bzw. bei Option 2 in TJ pro Sommer/Winterhalbjahr anzugeben.

B 3.2 Dokumentation

Es wird eine schriftliche Dokumentation (Endbericht) zur Erstellung der Daten angefertigt. Die schriftliche Dokumentation ist neben der Papierform ebenfalls auf DVD/CD-ROM im Format Microsoft Word 2010 abzugeben.

Die Dokumentation umfasst:

- Beschreibung der Vorgehensweise
- Erläuterungen zur Erhebung der Daten
- Erläuterung der Vorgehensweise bei der Übertragung der bSFM-Stichproben auf andere Gemeinden.
- Erläuterung der Prognoseszenarien (Umsetzung der 1. BImSchV bei Festbrennstoffen)
- Liste der Ansprechpartner und Quellen mit gelieferten Informationen und Daten
- Unsicherheitsbetrachtung der verwendeten Daten, Verfahren und einzelnen Aktivitätsraten (z.B. in Anlehnung an Tabelle 3.1: Gütestufe im Luftschadstoff-Emissionskataster Baden-Württemberg 2014)
- Datensatzbeschreibung

B. 3.3 Bereitstellung der Ergebnisdaten

Es sind drei Ausfertigungen nach B 3.1 und B 3.2 abzugeben.

B 3.4 Präsentation

Eine Präsentation der Methodik und der Ergebnisse vor Erstellung des Endberichtes soll im Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg in Stuttgart erfolgen.

B 3.5 Optionale Leistungen

B 3.5.1 Option 1: Szenario aus den Bezirksschornsteinfegerdaten 2016 hinsichtlich Anlagenzahl, Anlagenstruktur und Endenergiebedarf für 2020 und 2024 unter Berücksichtigung insbesondere der Umsetzung der 1. und 2. Stufe der 1. BImSchV.

B 3.5.2 Option 2: Endenergiebedarfe aller Endenergieträger und Feuerungsarten in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs zusätzlich unterteilt in Sommerhalbjahr (1.

April bis 30. September) und Winterhalbjahr (1. Januar bis 31. März und 1. Oktober bis 31. Dezember) für das Jahr 2016 sowie für die Prognosejahre (gradtagzahlbereinigt).

B 3.5.3 Option 3: Im Verdichtungsraum Stuttgart werden zusätzlich die Brennstoffeinsätze der Brennstoffgruppen Brenngase, Heizöl EL und Festbrennstoffe auf Stadtteilebene ermittelt und prognostiziert.

B 4 Abgabe der Leistung

B 4.1 1. Teilleistung: Vorlage eines Zwischenberichts zwei Monate nach Auftragserteilung

B. 4.2 Schlussleistung: Abschlussbericht mit Endergebnissen vier Monate nach Auftragserteilung

B 5 Tariftreue- oder Mindestentgeltverpflichtung

Seit dem 01. Juli 2013 dürfen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 € (netto) nur an Unternehmen vergeben, die bei der Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärungen sind den Vergabeunterlagen als Anlage 11 beigelegt.

Das LTMG, die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung des LTMG und das Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung können bei Bedarf bei der LUBW angefordert oder im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Geschäftsbedingungen) eingesehen werden.

Dem Angebot ist die auf Sie zutreffende unterschriebene Erklärung hinzuzufügen.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtungserklärung auch für Nachunternehmen und Verleihunternehmen vorzulegen ist, sofern der Auftragswert den das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen erbringt 10.000 € (netto) übersteigt.

B 6 Nachweise des Bieters und einzureichende Unterlagen

Dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen.

B 6.1 Angaben zum Bieter

- a) Darstellung des Bieters, insbesondere seinen Namen, Rechtsform, Ansprechpartner, Anschrift und Kontaktdaten
- b) Für den Fall, dass die Leistung als Bietergemeinschaft angeboten wird, ist mit dem Angebot zusätzlich eine Erklärung abzugeben, in der jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt sind. Die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- c) Bei Bietergemeinschaften sind von mind. einem Unternehmen / Büro die in B 6 aufgeführten Nachweise, Angaben und Erklärungen beizufügen. Die in B 6.2.1 d bis i geforderten Eigenerklärungen und die Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz sind von jedem Mitglied / Büro beizufügen.

B 6.2 Nachweise zur Eignung und des nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

B 6.2.1 Nachweise über das nichtvorliegen von Ausschlussgründen

- d) Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht im Insolvenzverfahren oder Liquidation befindet und kein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wurde
- e) Eigenerklärung, dass keine strafrechtliche Verurteilung des Bewerbers vorliegt und keine schwere Verfehlungen begangen wurden
- f) Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben erfüllt wurde
- g) Eigenerklärung, dass keine unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben wurden
- h) Verpflichtungserklärung gemäß dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) (falls zutreffend auch für Nach- bzw. Verleihunternehmer) siehe Anlage 1
- i) Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt siehe Anlage 2

B 6.2.2 Nachweise der Eignung – Eignungskriterien

Zur Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind dem Angebot folgende Nachweise / Erklärungen / Angaben beizufügen:

Nachweis zur Befähigung der Berufsausübung:

- j) Nachweis der Eintragung in ein Berufs- / Handelsregister, sofern eine Eintragungspflicht besteht

Nachweis zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- k) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)
- l) Eigenerklärung des Bieters über den Gesamtumsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2015 – 2017)

Nachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit:

- m) Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen/ Bieter für die Ausführung des Auftrages verfügt.

- n) Unterauftragnehmer:

Angaben des Bieters, welche Teile des Auftrags das Unternehmen / der Bieter unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

B 6.3 Weitere Nachweise

- o) Angaben zur Projektleitung einschließlich Vertretungsregelung. Alle Abstimmungen trifft der Auftraggeber in der Folge mit dem Projektleiter/ der Projektleiterin.

- p) Angabe zu den mit der Leistungserbringung beauftragten Personen:

Angaben zu deren Ausbildungs- bzw. Berufserfahrung und Nachweise der fachlichen Qualifikation im Hinblick auf die zu erhebenden Endenergiedaten – nach Bearbeitern getrennt. Hier sollen Referenzprojekte mit:

- Name des öffentlichen oder privaten Auftraggebers,
- Auftragsinhalt
- und Liefer- bzw. Erbringungszeitpunkts,

(soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen) genannt werden.

- q) Angaben des Bieters von Referenzen über die in den letzten drei Jahren (2015 bis 2017) erbrachten wesentlichen Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (vergleichbare Gebietsgröße)

Die Referenzen sind in Form einer Liste mit Angabe des:

- Werts,
- Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts,
- Name des öffentlichen oder Privaten Auftraggebers

(soweit diesen Informationen keine Geheimhaltungsprinzipien entgegenstehen) zu benennen.

- r) Angaben zur Übertragbarkeit und Fortschreibung der Ergebnisse

Vor Zuschlagserteilung wird durch den Auftraggeber vom Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Einträge können zum Ausschluss führen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind vom Bieter auf Anforderung durch die LUBW bekanntzugeben.

B 6.4 einzureichende Unterlagen

- unterschriebene Angebotseinholung komplett mit den Teilen A, B und C
- Nachweise und Erklärungen gemäß Auflistung in B 6 ff.

Alle Unterlagen sind, wie unter Punkt A3 beschrieben, unterschrieben und verschlossen in doppeltem Umschlag einzureichen.

Die Auswahl der geeigneten Bieter erfolgt anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise nach.

Angebote, die die Anforderungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Fehlende Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss führen.

Fehlende Angaben / Nachweise, die die Preise betreffen, können von der LUBW nicht nachgefordert werden.

B 7 Zuschlagskriterien

Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung wird von den geeigneten Bewerbern das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- Preis gemäß der Angaben Teil C
- fachlichen Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals aufgrund ihrer im Angebot gemachten Angaben und Nachweise gemäß B 6.3.p
- Angaben des Bieters von Referenzen zur Vorerfahrung mit Projekten vergleichbarer Gebietsgröße gemäß B 6.3.q
- Angaben zur Übertragbarkeit und Fortschreibung der Ergebnisse gemäß B 6.3.r

Teil C

Leistungsverzeichnis

C 1 Lieferung/Leistung

Endenergieermittlung „Kleine und Mittlere Feuerungsanlagen“ Baden-Württemberg

C 2 Stundensätze/ Nebenkosten (netto)

Auftragnehmer: _____ Stunden á € _____ = _____

Wiss. Mitarbeiter: _____ Stunden á € _____ = _____

Techniker: _____ Stunden á € _____ = _____

Sonstiges: _____

Nebenkosten: _____

C 3 Angebotssumme berechnet aus C 2

Angebotssumme (netto): _____

(zzgl. Mehrwertsteuer) _____

Angebotssumme (brutto): _____

C. 4 Optionale Leistungen

Optionale Leistung B 3.6.1 Option 1 (netto) _____

Optionale Leistung B 3.6.2 Option 2 (netto) _____

Optionale Leistung B 3.6.3 Option 3 (netto) _____

Zahlungsbedingungen:

..... Tage Skonto

..... Tage netto (ohne Angaben gilt für die Fälligkeit 30 Tage netto)

C 5 Lieferfristen

Das Werk ist bis spätestens vier Monate nach Auftragsvergabe und Lieferung der Bezirksschornsteinfegerdaten herzustellen und dem Auftraggeber zu übereignen. Bei Nichtlieferung der Bezirksschornsteinfegerdaten bis zum 31.08.2018 spätestens am **31.12.2018**.

Anlage 1

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Tariftreue“

zur Tariftreue nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG
Wir verpflichten uns

- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.
- unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.
- die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

- Für öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen, die nicht vom AEntG erfasst werden

Verpflichtungserklärung „Mindestentgelt“ nach dem LTMG

zur Tariftreue für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Wir verpflichten uns unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes - MiLoG und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Mindestlohngesetz erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

oder

- ☐ Wir erklären, dass unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ Wir verpflichten uns die von uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben zu lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

oder

- ☐ Wir erklären, dass wir uns von einem von uns beauftragen Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlegen.

Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Wir sind uns bewusst, dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß unseres Unternehmens den Ausschluss unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat. Die Besonderen Vertragsbedingungen der LUBW zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg finden Anwendung; diese können im Internet unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de eingesehen werden.

Firma: _____

Maßnahme: _____

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 2

Als öffentlicher Auftraggeber ist die LUBW gehalten, von Bewerbern oder Bietern die nachfolgende Erklärung zu verlangen:

Eigenerklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt

Wir erklären, dass weder das Unternehmen noch Vertretungsberechtigte des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen

- nach
 1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11, SchwarzArbG
 2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
 4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches(vgl. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung **SchwarzArbG**) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesätzen rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 23 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (**AEntG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro oder
- nach § 21 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (**MiloG**) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro

belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das/die genannte(n) Gesetz(e) sind gegen uns nicht anhängig. Den Einsatz von Subunternehmern machen wir davon abhängig, dass diese gegenüber ihrem jeweiligen Hauptunternehmer eine gleichartige Erklärung abgeben.

Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Bieter/Firma:

Ort, Datum:

Unterschrift, Firmenstempel